GEMEINDE ÖHNINGEN
Landkreis Konstanz

Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 30.09.2014, geändert am 04.10.2016, 17.12.2019 und 19.12.2024

Ä N D E R U N G S S A T Z U N G

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen am 09.12.2025 folgende Änderung der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 15.09.2014 beschlossen:

Artikel I

A) § 6 Steuersatz wird wie folgt geändert:

§ 6 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich **22 v.H.** der Bemessungsgrundlage.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Öhningen, den _____

Für den Gemeinderat:

Andreas Schmid,
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Öhningen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

